



## Amtliches Bekanntmachungsblatt Sassnitz Stadtanzeiger

Nr. 11/2017 - 24. Jahrgang

11. Dezember 2017

kostenlose Ausgabe

***Die Zukunft hängt davon ab, was wir heute tun!***

*Mahatma Gandhi*

Liebe Sassnitzerinnen und Sassnitzer,

der Kalender ist dünn geworden, bald feiern wir Weihnachten und stehen an der Schwelle zu einem neuen Jahr. Dies ist eine Zeit der Besinnung, aber auch eine Zeit, um auf das alte Jahr zu schauen und einen Ausblick auf das kommende Jahr zu wagen.

Weihnachten ist für die meisten Menschen dieser Welt das wichtigste und schönste Fest. Es gibt uns Gelegenheit, auch einmal über unseren alltäglichen Horizont hinauszublicken auf die Dinge, die wirklich wichtig sind. Gesundheit lässt sich zum Beispiel nicht in Geschenkpapier wickeln und unter den Christbaum legen. Auch Glück kann man nicht kaufen. Dennoch sind Gesundheit, Zufriedenheit und ein Leben in Frieden Geschenke, für die wir selbst nicht dankbar genug sein können.

Unser Dank gilt besonders jenen Einwohnerinnen und Einwohnern, die sich in das Gemeinwesen einbringen und mit ganz persönlichem Engagement freiwillig und unentgeltlich die Geschicke unserer Stadt mitgestalten.

Wir wünschen Ihnen allen von Herzen erholsame und besinnliche Weihnachten, einen guten Jahreswechsel und ein friedliches, erfolgreiches neues Jahr, vor allem Gesundheit.

Sassnitz, im Dezember 2017

N. Thomas  
Präsident der Stadtvertretung

F. Kracht  
Bürgermeister



## INHALTSVERZEICHNIS

- ❖ Bekanntmachung der Beschlüsse des nicht-öffentlichen Teils der Stadtvertreterversammlung vom 10.10.2017
- ❖ Bekanntmachung der Beschlüsse des Hauptausschusses vom 21.11.2017
- ❖ Bekanntmachung der Beschlüsse des öffentlichen Teils der Stadtvertreterversammlung vom 05.12.2017
- ❖ Bekanntmachung der Stadt Sassnitz über die erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 „Golfplatz Sassnitz-Mukran“ der Stadt Sassnitz gemäß §§ 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. 4a Abs. 3 BauGB
- ❖ Bekanntmachung der Stadt Sassnitz über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 46 „Granitzer Straße 1 bis 6“ der Stadt Sassnitz gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
- ❖ Bekanntmachung der Stadt Sassnitz über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Stadtmitte“ der Stadt Sassnitz gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
- ❖ Bekanntmachung der Stadt Sassnitz über die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB zum Entwurf der 1. Erweiterung und 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Industriegebiet Mukran – Südstraße“ der Stadt Sassnitz
- ❖ Bekanntmachung der Stadt Sassnitz über die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB zum Entwurf der 1. Erweiterung und 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Fährhafen Sassnitz – Sondergebiet Süd“ der Stadt Sassnitz
- ❖ Satzung der Stadt Sassnitz über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 33 „Kistenplatz“
- ❖ Satzung der Stadt Sassnitz über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 9.1 „Terrassenpark“
- ❖ Übersicht eingegangener Spenden im Haushaltsjahr 2016 bei der Stadt Sassnitz



### Beschlüsse des nicht-öffentlichen Teils der Stadtvertreterversammlung vom 10.10.2017

**Beschlussvorlage Nr. 64-03/17 STV** Aufhebung der Beschlüsse zum Verkauf der städtischen Grundstücke in der Gemarkung Sassnitz, Flur 7, Flurstücke 3/4 und 1/34 (Teilfläche) – *mehrheitlich dafür*

**Beschlussvorlage Nr. 70-04/17 STV** Verkauf des städtischen Grundstücks in der Gemarkung Lancken, Flur 1, Flurstück 13/1 (Teilfläche 13/1B) – *einstimmig dafür*

**Beschlussvorlage Nr. 71-04/17 STV** Verkauf des städtischen Grundstücks in der Gemarkung Lancken, Flur 1, Flurstück 13/1 (Teilfläche 13/1C) – *einstimmig dafür*

**Beschlussvorlage Nr. 75-04/17 STV** Verkauf des städtischen Grundstücks in der Gemarkung Lancken, Flur 8, Flurstück 18/7 – *einstimmig dafür*

**Beschlussvorlage Nr. 76-04/17 STV** Nichtverkauf des städtischen Grundstücks in der Gemarkung Sassnitz, Flur 6, Flurstück 27/11 (Teilfläche) – *einstimmig dafür*

**Beschlussvorlage Nr. 94-04/17 STV** Ankauf der Grundstücke in der Gemarkung Staphel, Flur 4, Flurstücke 54/6 und 55/2 – *einstimmig dafür*

**Beschlussvorlage Nr. 72-04/17 STV** Städtebaulicher Vertrag zur Ausarbeitung von Planungsunterlagen für die 5. Änderung des B-Planes Nr. 2 „Stadtmitte“ – *einstimmig dafür*



### Beschlüsse des Hauptausschusses vom 21.11.2017

**Beschlussvorlage Nr. 117-05/17 HA** Vergabe von Bauleistungen „Erneuerung der Treppenanlage Hafensstraße/Stiftstraße“ – *einstimmig dafür*

**Beschlussvorlage Nr. 99-05/17 HA** Genehmigung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 44 Abs. 4 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) im Haushaltsjahr 2017 für das Sponsoring „Neue Schalensitze auf den Traversen Sporthalle Dwasieden“ – *einstimmig dafür*

**Beschlussvorlage Nr. 119-05/17 HA** Genehmigung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 44 Abs. 4 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) im Haushaltsjahr 2017 für die Nationalparkschule „Grundschule Ostseeblick“ – *einstimmig dafür*



### **Beschlüsse des öffentlichen Teils der Stadtvertreterversammlung vom 05.12.2017**

**Beschlussvorlage Nr. 103-05/17 STV** Beschluss über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2018/2019 mit seinen Anlagen – *mehrheitlich dafür*

**Beschlussvorlage Nr. 104-05/17 STV** Bahnübergang an der Regionalen Schule in Sassnitz – *einstimmig dafür*

**Antrag der Fraktion Die Linke A 15-05/17 STV:** „Die Verwaltung prüft, ob Fördermittel für einen Bau einer Sporthalle neben der Regionalen Schule ausgereicht werden können.“ – *mehrheitlich dafür*

**Beschlussvorlage Nr. 105-05/17 STV** Abschnittsbildung für die Erschließungsmaßnahmen „Hafenstraße“ 2. Bauabschnitt – *mehrheitlich dafür*

**Beschlussvorlage Nr. 106-05/17 STV** 1. Erweiterung und 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 21 „Industriegebiet Mukran - Südstraße“ der Stadt Sassnitz - Zwischenabwägungs-, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss – *einstimmig dafür*

**Beschlussvorlage Nr. 107-05/17 STV** 1. Erweiterung und 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 29 „Fährhafen Sassnitz-Sondergebiet Süd“ der Stadt Sassnitz - Zwischenabwägungs-, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss – *einstimmig dafür*

**Beschlussvorlage Nr. 108-05/17 STV** 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14 „Stadtmitte“ der Stadt Sassnitz - Entwurfs- und Auslegungsbeschluss unter Erweiterung des Geltungsbereichs – *einstimmig dafür*

**Beschlussvorlage Nr. 109-05/17 STV** Bebauungsplan Nr. 41 „Wohnanlage Staphel“ der Stadt Sassnitz - Abwägungs- und Satzungsbeschlüsse – *einstimmig dafür*

**Beschlussvorlage Nr. 110-05/17 STV** Bebauungsplan Nr. 46 „Granitzer Straße 1 bis 6“ der Stadt Sassnitz - Entwurfs- und Auslegungsbeschluss unter Erweiterung des Geltungsbereichs – *mehrheitlich dafür*

**Beschlussvorlage Nr. 111-05/17 STV** Genehmigung des Förderungsantrages für die städtebauliche Erneuerung Sassnitz „Stadthafen“ - Programmjahr 2018 – *mehrheitlich dafür*

**Beschlussvorlage Nr. 112-05/17 STV** Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen B-Planes Nr. 33 „Kistenplatz“ der Stadt Sassnitz – *einstimmig dafür*

**Beschlussvorlage Nr. 116-05/17 STV** Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen B-Planes Nr. 9.1 „Terrassenpark“ der Stadt Sassnitz – *mehrheitlich dafür*

**Beschlussvorlage Nr. 100-05/17 STV** Beschlussvorschlag des Rechnungsprüfungsausschusses für die Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Sassnitz für das Haushaltsjahr 2016, Gast: Herr Hußmann (Vorsitzender RePrü) – *einstimmig dafür*

**Beschlussvorlage Nr. 101-05/17 STV** Beschlussvorschlag des Rechnungsprüfungsausschusses für die Entlassung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2016, Gast: Herr Hußmann (Vorsitzender RePrü) – *einstimmig dafür*

**Beschlussvorlage Nr. 120.1-05/17 STV** Beschluss über die Einschätzung der Zukunftsfähigkeit der Stadt Sassnitz nach dem Gemeindeleitbildgesetz – *einstimmig dafür*

**Beschlussvorlage Nr. 121-05/17 STV** Wiederwahl der Schiedsperson und deren Stellvertreter für den Schiedsbereich der Stadt Sassnitz – *einstimmig dafür*

**Beschlussvorlage Nr. 124-05/17 STV** Kenntnisnahme des Berichts über empfangene Spenden im Haushaltsjahr 2016 gemäß § 44 Abs. 4 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) durch die Stadtvertretung zur Weiterleitung an die Rechtsaufsichtsbehörde – *einstimmig dafür*

**Beschlussvorlage Nr. 125-05/17 STV** Genehmigung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 44 Abs. 4 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) im Haushaltsjahr 2017 für die Freiwillige Feuerwehr/Brandschutz – *einstimmig dafür*

**Antrag der Fraktion Die Linke Nr. A 16-05/17 STV** Die Verwaltung prüft einen geeigneten Standort zur würdigen Darstellung unserer Städtepartnerschaft – *mehrheitlich dafür*

**Antrag der Fraktion der SPD Nr. A 12-04/17 STV** Erwerb des Grundstücks „Alte Bäckerei Schröder“ als Ausgleichsmaßnahme sowie Umwidmung und Nutzungsänderung – *mehrheitlich dafür*



### **Bauleitplanung der Stadt Sassnitz**

#### **Bekanntmachung der Stadt Sassnitz über die erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 „Golfplatz Sassnitz-Mukran“ der Stadt Sassnitz gemäß §§ 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. 4a Abs. 3 BauGB**

Die Stadtvertretung der Stadt Sassnitz hat in ihrer Sitzung am 10.10.2017 den geänderten Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 „Golfplatz Sassnitz-Mukran“ der Stadt Sassnitz für den Bereich zwischen dem Fährhafen Sassnitz-Mukran im Süden, der alten Kläranlage und dem geplanten Kurgelände Dwaseden im Norden, der Prorer Wiek im Osten und der L 29, der Ortslage Mukran und landwirtschaftlichen Flächen im Westen beschlossen.

Die Änderung des Bebauungsplanes wird als vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der geänderte Entwurf nebst zugehöriger Begründung liegt in der Zeit

**vom 02.01.2018 bis einschließlich 02.02.2018**

in der Stadtverwaltung Sassnitz in Sassnitz, Bauverwaltung, Hauptstraße 34, Zimmer 1.4

montags von 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr,  
dienstags von 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr  
donnerstags von 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr  
und freitags von 9.00 – 12.00 Uhr öffentlich aus.

Die Stadt Sassnitz nutzt für die Beteiligung ergänzend elektronische Informations-technologien. Hierzu sind die Planungsunterlagen in der vorgenannten Zeit ebenfalls unter [www.b-plan-services.de/b-server/Sassnitz/karte](http://www.b-plan-services.de/b-server/Sassnitz/karte) in das Internet eingestellt.

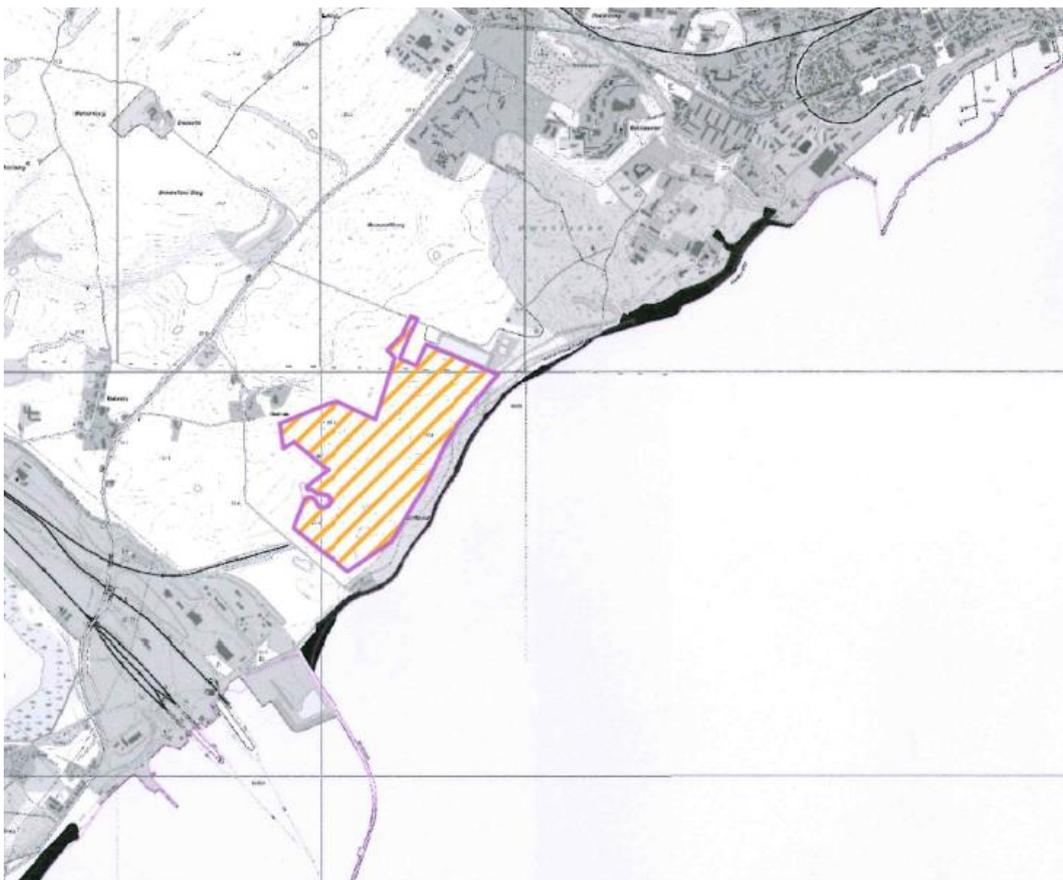
Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen und Hinweise schriftlich eingereicht werden; auf der vorgenannten Internetseite ist die Abgabe der Stellungnahme auch in elektronischer Form möglich. Innerhalb der Sprechzeiten besteht Gelegenheit, sich zu der Planung zu äußern.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Weiterhin wird darauf verwiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Sassnitz, den 06.12.2017

gez.  
F. Kracht (Siegel)  
Bürgermeister



Übersichtskarte unmaßstäblich

Geltungsbereich der 1. Änderung des B-Planes Nr. 24 „Golfplatz Sassnitz-Mukran“



**Bekanntmachung der Stadt Sassnitz über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 46 „Granitzer Straße 1 bis 6“ der Stadt Sassnitz gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Stadtvertretung der Stadt Sassnitz hat in ihrer Sitzung am 05.12.2017 den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 46 „Granitzer Straße 1 bis 6“ der Stadt Sassnitz für den Bereich der Granitzer Straße 1 bis 6, welche im Norden durch die Bebauung Arkonastraße 10 und Am Lenzberg 14a, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 20a, 21, 22, 22a, 23 und 25, im Osten durch Grünflächen, im Süden durch Fernwärmeversorgungsanlagen auf dem Grundstück Rügener Ring 62 und im Westen durch die Granitzer Straße begrenzt wird, beschlossen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt als beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Der Entwurf nebst zugehöriger Begründung liegt in der Zeit

**vom 08.01.2018 bis einschließlich 09.02.2018**

in der Stadtverwaltung Sassnitz in Sassnitz, Bauverwaltung, Hauptstraße 34, Zimmer 1.4

montags von 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr,  
dienstags von 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr  
donnerstags von 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr  
und freitags von 9.00 – 12.00 Uhr öffentlich aus.

Die Stadt Sassnitz nutzt für die Beteiligung ergänzend elektronische Informations-technologien. Hierzu sind die Planungsunterlagen in der vorgenannten Zeit ebenfalls unter [www.b-plan-services.de/b-server/Sassnitz/karte](http://www.b-plan-services.de/b-server/Sassnitz/karte) in das Internet eingestellt.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen und Hinweise schriftlich eingereicht werden; auf der vorgenannten Internetseite ist die Abgabe der Stellungnahme auch in elektronischer Form möglich. Innerhalb der Sprechzeiten besteht Gelegenheit, sich zu der Planung zu äußern.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Weiterhin wird darauf verwiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Sassnitz, den 06.12.2017

gez.  
F. Kracht (Siegel)  
Bürgermeister



**Bekanntmachung der Stadt Sassnitz über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Stadtmitte“ der Stadt Sassnitz gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Stadtvertretung der Stadt Sassnitz hat in ihrer Sitzung am 05.12.2017 den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Stadtmitte“ der Stadt Sassnitz für den Bereich der Waldmeisterstraße 5/6, welche im Norden durch den Nationalpark Jasmund, im Süden durch die Wald-

meisterstraße, im Westen durch die Bebauung der Waldmeisterstraße 7 und im Osten durch eine Grünfläche begrenzt wird, beschlossen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt als beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Der Entwurf nebst zugehöriger Begründung liegt in der Zeit

**vom 08.01.2018 bis einschließlich 09.02.2018**

in der Stadtverwaltung Sassnitz in Sassnitz, Bauverwaltung, Hauptstraße 34, Zimmer 1.4

montags von 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr,  
dienstags von 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr  
donnerstags von 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr  
und freitags von 9.00 – 12.00 Uhr öffentlich aus.

Die Stadt Sassnitz nutzt für die Beteiligung ergänzend elektronische Informations-technologien. Hierzu sind die Planungsunterlagen in der vorgenannten Zeit ebenfalls unter [www.b-plan-services.de/b-server/Sassnitz/karte](http://www.b-plan-services.de/b-server/Sassnitz/karte) in das Internet eingestellt.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen und Hinweise schriftlich eingereicht werden; auf der vorgenannten Internetseite ist die Abgabe der Stellungnahme auch in elektronischer Form möglich. Innerhalb der Sprechzeiten besteht Gelegenheit, sich zu der Planung zu äußern.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Weiterhin wird darauf verwiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Sassnitz, den 07.12.2017

gez.

F. Kracht (Siegel)  
Bürgermeister



**Bekanntmachung der Stadt Sassnitz über die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB zum Entwurf der 1. Erweiterung und 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Industriegebiet Mukran – Südstraße“ der Stadt Sassnitz**

Die Stadtvertretung der Stadt Sassnitz hat in ihrer Sitzung am 05.12.2017 den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss für die 1. Erweiterung und 1. Änderung des B-Planes Nr. 21 „Industriegebiet Mukran – Südstraße“ der Stadt Sassnitz beschlossen. Das Plangebiet liegt hauptsächlich westlich der Landesstraße L 29 im Bereich des Fährhafens Sassnitz-Mukran. Es befindet sich in einem durch Industrie- und Bahnanlagen vorgeprägten Bereich und umfasst eine Gesamtfläche von ca. 42,7 ha. Es wird im Norden durch Bahn- und Industrieanlagen, im Westen durch die Gemeindegrenze zur Gemeinde Lietzow und im Osten durch Teilflächen des Fährhafens und des B-Planes Nr. 29 der Stadt Sassnitz begrenzt. Die südliche Begrenzung bildet zum einen die Südstraße und zum anderen die Ortslage Neu Mukran. Der Entwurf der 1. Erweiterung und 1. Änderung des B-Planes Nr. 21 „Industriegebiet Mukran – Südstraße“ nebst zugehöriger Begründung und einschließlich des Umweltberichts liegt in der Zeit

**vom 08.01.2018 bis einschließlich 09.02.2018**

in der Stadtverwaltung Sassnitz in Sassnitz, Bauverwaltung, Hauptstraße 34, Zimmer 1.4

montags von 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr,  
dienstags von 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr  
donnerstags von 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr  
und freitags von 9.00 – 12.00 Uhr öffentlich aus.

Die Stadt Sassnitz nutzt für die Beteiligung ergänzend elektronische Informations-technologien. Hierzu sind die Planungsunterlagen in der vorgenannten Zeit ebenfalls unter [www.b-plan-services.de/b-server/Sassnitz/karte](http://www.b-plan-services.de/b-server/Sassnitz/karte) in das Internet eingestellt.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen und Hinweise schriftlich eingereicht werden; auf der vorgenannten Internetseite ist die Abgabe der Stellungnahme auch in elektronischer Form möglich. Innerhalb der Sprechzeiten besteht Gelegenheit, sich zu der Planung zu äußern.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 1. Erweiterung und 1. Änderung des B-Planes Nr. 21 „Industriegebiet Mukran – Südstraße“ unberücksichtigt bleiben.

Weiterhin wird darauf verwiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten geltend gemacht werden können.

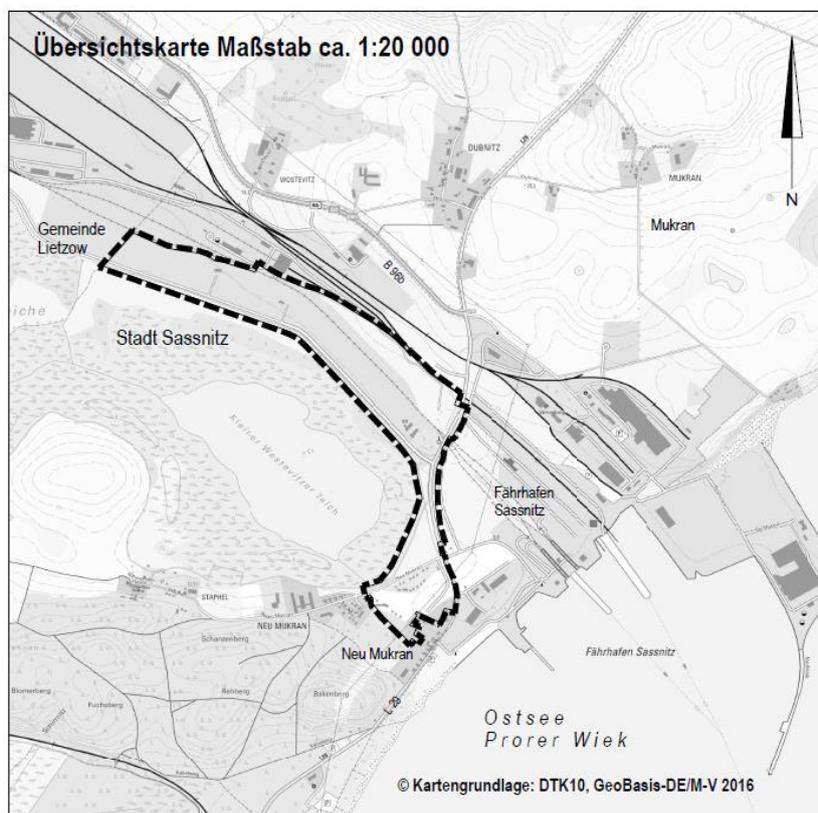
Sassnitz, den 07.12.2017

gez.

F. Kracht

Bürgermeister

(Siegel)



Übersichtsplan zum Geltungsbereich der 1. Erweiterung und 1. Änderung des B-Planes Nr. 21

Bestandteil der ausgelegten Unterlagen sind auch die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen (Umweltbericht, Lebensraumpotenzial-analyse und Einschätzung des Erhaltungszustandes der Glattnatter auf Rügen vom 23.08.2015 von Dr. Ralf Grunewald, Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Vorpommern 2009, Abschlussbericht zu faunistischen Kartierungen im Projekt Mukran B-Plan 21, Südstraße und Mukran B-Plan 29, Sondergebiet Süd vom 10.10.2017 des Diplom-Landschaftsökologen Falk Ortlieb, Schalltechnische Untersuchung vom 26.10.2017 der TÜV Nord Umweltschutz GmbH & Co.KG). Sie enthalten die folgenden Arten umweltbezogener Informationen:

- mit folgenden wesentlichen Auswirkungen für den Menschen
  - a. Informationen zur Lärmsituation aufgrund der veränderten Bebauung
  - b. Information zur Hochwassersituation im Plangebiet
  
- mit folgenden wesentlichen Auswirkungen auf die Tiere:
  - a. Informationen zu den Auswirkungen der Planung auf die Lebensräume der Zauneidechse, der Glattnatter, von diversen Fledermausarten und diverser Brutvögel
  
- mit folgenden wesentlichen Auswirkungen auf die Pflanzen:
  - a. Informationen zu den Einflüssen auf die Pflanzen im Plangebiet
  
- mit folgenden wesentlichen Auswirkungen auf die Landschaft:  
Informationen über die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes als Folge der Bebauung



**Bekanntmachung der Stadt Sassnitz über die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB zum Entwurf der 1. Erweiterung und 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Fährhafen Sassnitz – Sondergebiet Süd“ der Stadt Sassnitz**

Die Stadtvertretung der Stadt Sassnitz hat in ihrer Sitzung am 05.12.2017 den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss für die 1. Erweiterung und 2. Änderung des B-Planes Nr. 29 „Fährhafen Sassnitz – Sondergebiet Süd“ der Stadt Sassnitz beschlossen. Das Plangebiet liegt hauptsächlich östlich der Landesstraße L 29 im Bereich des Fährhafens Sassnitz-Mukran. Es befindet sich in einem durch Hafen- und Bahnanlagen vorgeprägten Bereich und umfasst eine Gesamtfläche von ca. 18,7 ha. Es wird im Norden und Osten durch Bahn- und Industrieanlagen und im Westen durch die Landesstraße L 29 begrenzt. Die südliche Begrenzung bildet zum einen die Bäckerei Peters als auch das Südspülfeld. Der Entwurf der 1. Erweiterung und 2. Änderung des B-Planes Nr. 29 „Fährhafen Sassnitz – Sondergebiet Süd“ nebst zugehöriger Begründung und einschließlich des Umweltberichts liegt in der Zeit

**vom 08.01.2018 bis einschließlich 09.02.2018**

in der Stadtverwaltung Sassnitz in Sassnitz, Bauverwaltung, Hauptstraße 34, Zimmer 1.4

montags von 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr,  
dienstags von 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr  
donnerstags von 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr  
und freitags von 9.00 – 12.00 Uhr öffentlich aus.

Die Stadt Sassnitz nutzt für die Beteiligung ergänzend elektronische Informations-technologien. Hierzu sind die Planungsunterlagen in der vorgenannten Zeit ebenfalls unter [www.b-plan-services.de/b-server/Sassnitz/karte](http://www.b-plan-services.de/b-server/Sassnitz/karte) in das Internet eingestellt.

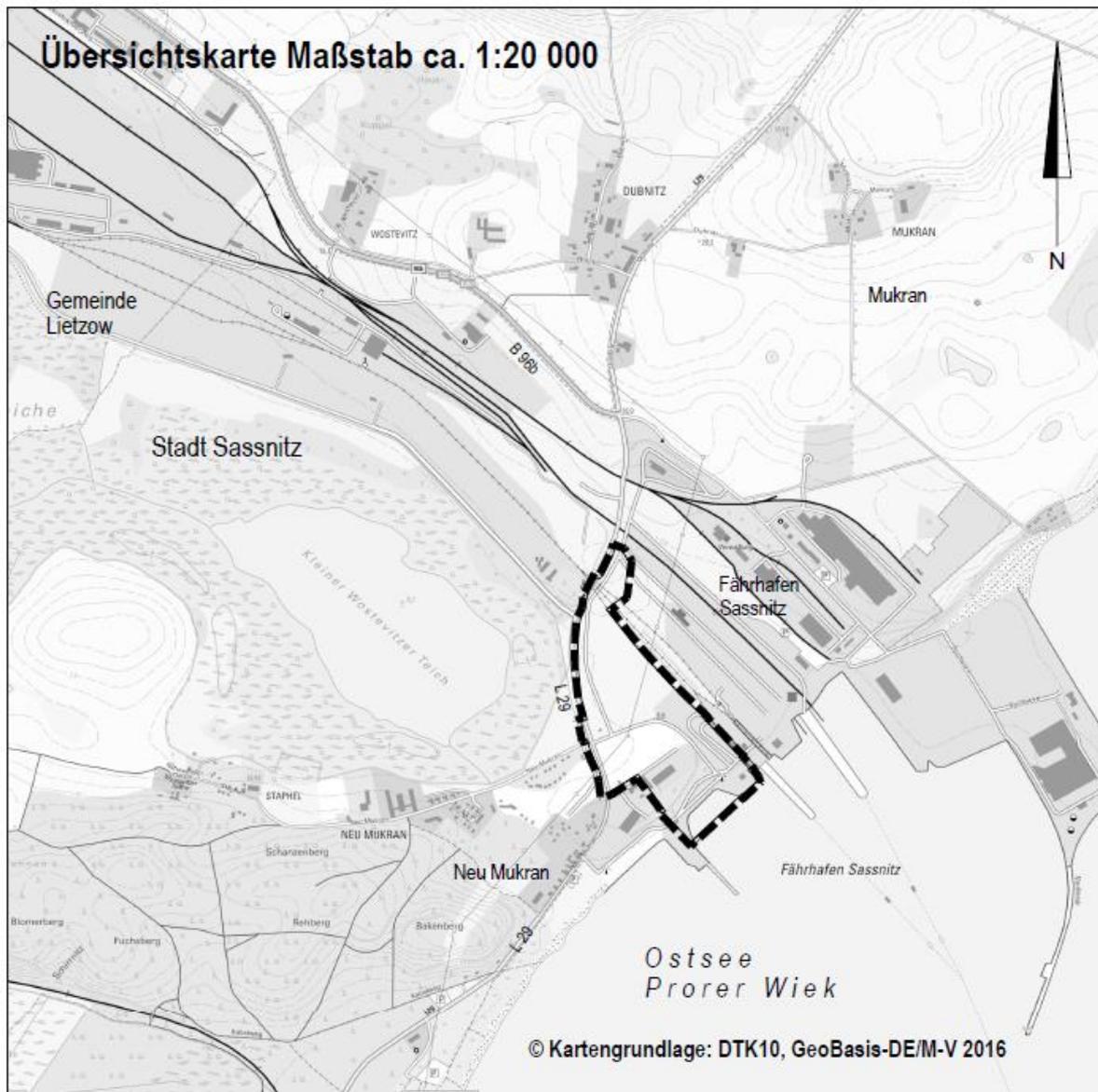
Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen und Hinweise schriftlich eingereicht werden; auf der vorgenannten Internetseite ist die Abgabe der Stellungnahme auch in elektronischer Form möglich. Innerhalb der Sprechzeiten besteht Gelegenheit, sich zu der Planung zu äußern.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 1. Erweiterung und 2. Änderung des B-Planes Nr. 29 „Fährhafen Sassnitz – Sondergebiet Süd“ unberücksichtigt bleiben.

Weiterhin wird darauf verwiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Sassnitz, den 07.12.2017

gez.  
F. Kracht (Siegel)  
Bürgermeister



Übersichtplan zum Geltungsbereich der 1. Erweiterung und 2. Änderung des B-Planes Nr. 29

Bestandteil der ausgelegten Unterlagen sind auch die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen (Umweltbericht, Lebensraumpotenzial-analyse und Einschätzung des Erhaltungszustandes der Glattnatter auf Rügen vom 23.08.2015 von Dr. Ralf Grunewald, Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Vorpommern 2009, Abschlussbericht zu faunistischen Kartierungen im Projekt Mukran B-Plan 21, Südstraße und Mukran B-Plan 29, Sondergebiet Süd vom 10.10.2017 des Diplom-Landschaftsökologen Falk Ortlieb, Potentialabschätzung für Brutvögel an einem Küstenabschnitt im Rahmen des Projektes B-Plan 29 – Fährhafen Sassnitz-Sondergebiet Süd vom 24.10.2017 des Diplom-Landschaftsökologen Falk Ortlieb, Schalltechnische Untersuchung vom 27.10.2017 der TÜV Nord Umweltschutz GmbH & Co.KG). Sie enthalten die folgenden Arten umweltbezogener Informationen:

- mit folgenden wesentlichen Auswirkungen für den Menschen
  - c. Informationen zur Lärmsituation aufgrund der veränderten Bebauung
  - d. Information zur Hochwassersituation im Plangebiet
  
- mit folgenden wesentlichen Auswirkungen auf die Tiere:
  - b. Informationen zu den Auswirkungen der Planung auf die Lebensräume von diversen Fledermausarten und diverser Brutvögel
  
- mit folgenden wesentlichen Auswirkungen auf die Pflanzen:
  - b. Informationen zu den Einflüssen auf die Pflanzen im Plangebiet
  
- mit folgenden wesentlichen Auswirkungen auf die Landschaft:

Informationen über die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes als Folge der Bebauung



## S A T Z U N G

### **der Stadt Sassnitz über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 33 „Kistenplatz“**

Die Stadtvertretung der Stadt Sassnitz hat aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V. S. 777) in ihrer Sitzung am 05. Dezember 2017 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### **Zu sichernde Planung**

Die Stadtvertretung der Stadt Sassnitz hat am 04. April 2011 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Kistenplatz“ der Stadt Sassnitz beschlossen. Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 dieser Satzung bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

#### § 2

##### **Räumlicher Geltungsbereich**

(1) Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den im anliegenden Lageplan ausgewiesenen gesamten Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 33 „Kistenplatz“ der Stadt Sassnitz, der begrenzt wird von der Straße der Jugend im Nordwesten und der Unterkante der begrünten Böschung in Richtung des Fischwerkes/Westhafen im Südosten, von der Grenze des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 9.1 „Terrassenpark“ im Nordosten und der Straße der Jugend im Tribberbachtal im Südwesten.

(2) Die Veränderungssperre wird für die Flurstücke 2/3, 2/8 (Teilfläche), 2/11, 2/12, 2/13, 2/14, 2/15, 2/17, 2/18, 2/19, 2/21, 2/22, 2/23, 2/24 (Teilfläche) und 14/1 der Flur 9 in der Gemarkung Sassnitz angeordnet.

### **§ 3**

#### **Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen

- a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
- b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von Abs. 1 eine Ausnahme zugelassen werden.

### **§ 4**

#### **Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren nach dem Tage ihrer Bekanntmachung.

#### Hinweise:

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg Vorpommern (KV M-V) enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden (§ 5 Abs. 5 Satz 1 KV M-V). Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Sassnitz geltend gemacht wird (§ 5 Abs. 5 Satz 2 KV M-V). Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden (§ 5 Abs. 5 Satz 3 KV M-V).

Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB).

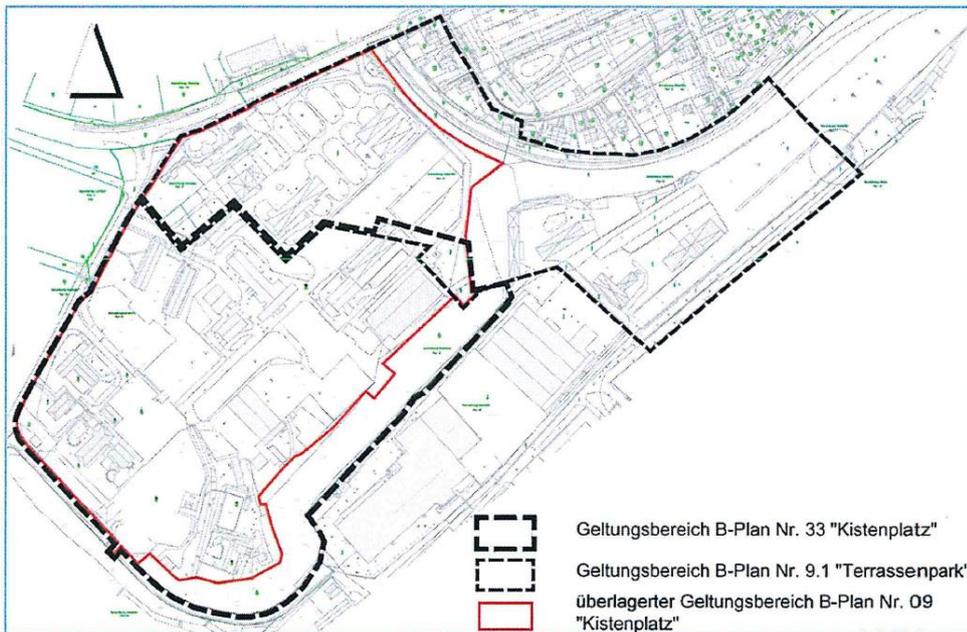
Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Absatz 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind (§ 18 Abs. 2 Satz 2 BauGB). Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 18 Abs. 2 Satz 3 BauGB).

Sassnitz, den 06.12.2017

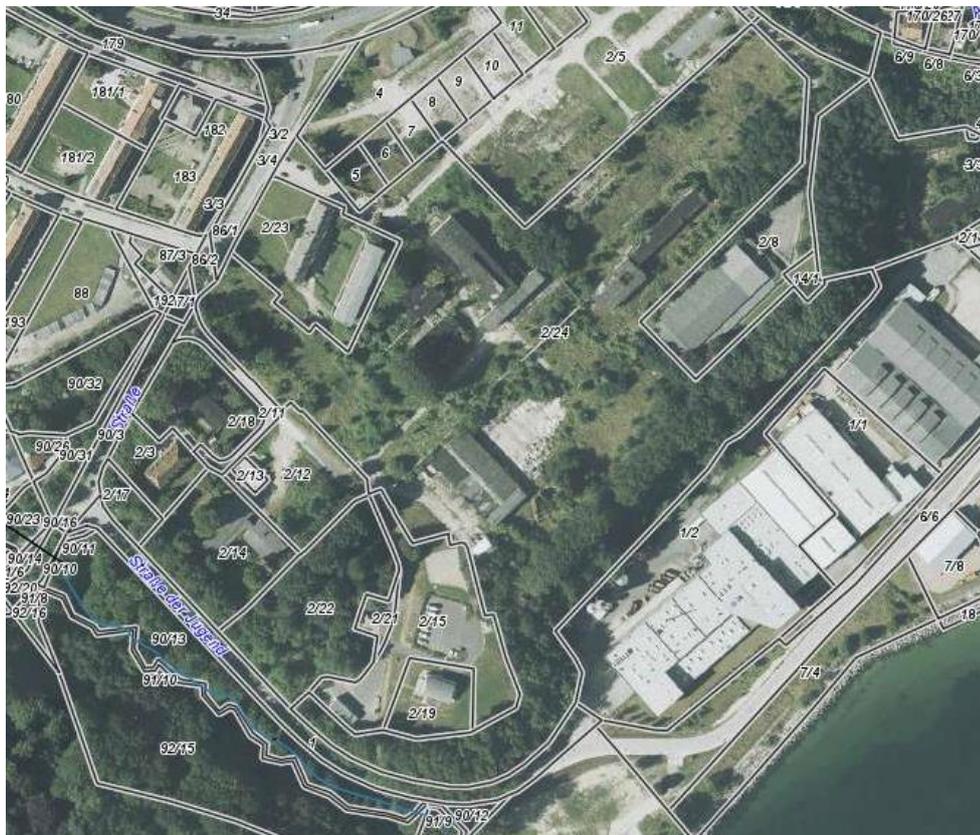
gez.  
F. Kracht  
Bürgermeister

# Anlage zur Satzung der Stadt Sassnitz über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 33 „Kistenplatz“

## Lageplan als Übersichtsplan



## Lageplan als Detailplan



Datenquelle: Geodatenportal des Landkreises Vorpommern-Rügen



Räumlicher Geltungsbereich der Satzung der Stadt Sassnitz über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 33 „Kistenplatz“ der Stadt Sassnitz



## **SATZUNG**

### **der Stadt Sassnitz über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 9.1 „Terrassenpark“**

Die Stadtvertretung der Stadt Sassnitz hat aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V. S. 777) in ihrer Sitzung am 05. Dezember 2017 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Zu sichernde Planung**

Die Stadtvertretung der Stadt Sassnitz hat am 19.06.2006 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9.1 „Terrassenpark“ der Stadt Sassnitz beschlossen. Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 dieser Satzung bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

#### **§ 2**

##### **Räumlicher Geltungsbereich**

- (3) Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den im anliegenden Lageplan ausgewiesenen gesamten Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 9.1 „Terrassenpark“ der Stadt Sassnitz, der begrenzt wird von der Stralsunder Straße im Norden, durch den Kai im Stadthafen im Süden, von der nordöstliche Oberkante des ehemaligen Bahndammes sowie von der Grenze des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 33 „Kistenplatz“ im Südwesten.
- (4) Die Veränderungssperre wird für die Flurstücke 2/1, 2/3, 3/1, 3/2, 3/3, 4, 5/1, 5/3, 5/4, 6/4, 6/6 (Teilfläche), 6/7 (Teilfläche), 7/1 (Teilfläche) und 9 (Teilfläche) der Flur 8 in der Gemarkung Sassnitz und die Flurstücke 2/5, 2/6, 2/8 (Teilfläche), 2/24 (Teilfläche) 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13 und 15/2 der Flur 9 in der Gemarkung Sassnitz angeordnet.

#### **§ 3**

##### **Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

- (3) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen
- c) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
  - d) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (4) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von Abs. 1 eine Ausnahme zugelassen werden.

#### **§ 4**

##### **Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre**

- (3) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (4) Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren nach dem Tage ihrer Bekanntmachung.

## Hinweise:

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg Vorpommern (KV M-V) enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden (§ 5 Abs. 5 Satz 1 KV M-V). Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Sassnitz geltend gemacht wird (§ 5 Abs. 5 Satz 2 KV M-V). Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden (§ 5 Abs. 5 Satz 3 KV M-V).

Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB).

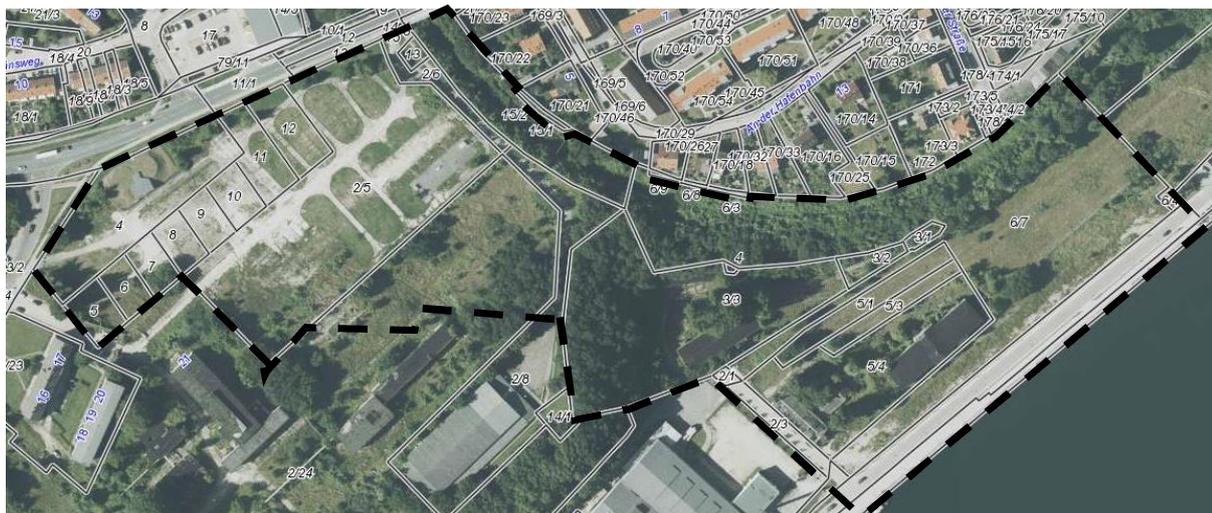
Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Absatz 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind (§ 18 Abs. 2 Satz 2 BauGB). Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 18 Abs. 2 Satz 3 BauGB).

Sassnitz, den 06.12.2017

gez.  
F. Kracht  
Bürgermeister

## Anlage zur Satzung der Stadt Sassnitz über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 9.1 „Terrassenpark“

### Lageplan als Detailplan



Datenquelle: Geodatenportal des Landkreises Vorpommern-Rügen



Räumlicher Geltungsbereich der Satzung der Stadt Sassnitz über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 9.1 „Terrassenpark“ der Stadt Sassnitz



## Übersicht eingegangener Spenden im Haushaltsjahr 2016 bei der Stadt Sassnitz

lfd. Nr.	Geber	Datum	Höhe der Zuwendung	Zuwendungszweck	Empfänger
	<b>Geldspenden 2016</b>				
1	Harald Lutter, Sassnitz	22.02.2016	40,00 €	Tierpatenschaft	Tierpark
2	Ronald Dietrich, Frankfurt am Main	23.02.2016	50,00 €	Tierpatenschaft	Tierpark
3	Susanna Seidel, Rostock	07.03.2016	10,00 €	Tierpatenschaft	Tierpark
4	Alexander und Anett Grimm, Hochheim	07.03.2016	80,00 €	Tierpatenschaft	Tierpark
5	D + S Communication Center, Lietzow	07.04.2016	120,00 €	Tierpatenschaft **	Tierpark
6	Ann Kristin Montano Lopez, Bergen	18.04.2016	40,00 €	Tierpatenschaft	Tierpark
7	Klaus und Annerose Backer, Putbus	19.04.2016	160,00 €	Tierpatenschaften	Tierpark
8	Andreas und Heike Helbing, Hamburg	26.04.2016	50,00 €	Tierpatenschaft	Tierpark
9	Torsten Zywottek, Berlin	26.04.2016	70,00 €	Tierpatenschaft	Tierpark
10	Manuela Bock, Berlin	03.05.2016	60,00 €	Tierpatenschaft	Tierpark
11	Alain Raffelt, Putbus	06.05.2016	50,00 €	Tierpatenschaft	Tierpark
12	Dr. Reinhard und Dr. Renate Ulbrich, Berlin	06.05.2016	50,00 €	Tierpatenschaft	Tierpark
13	Herbert Erdtmann, Stralsund	09.05.2016	40,00 €	Tierpatenschaft	Tierpark
14	W. Rosche, Tübingen	10.05.2016	10,00 €	Spende	Tierpark
15	Helga Altenburg, Samtens	31.05.2016	80,00 €	Tierpatenschaft	Tierpark
16	Gunter Pahlke, Düsseldorf	01.06.2016	10,00 €	Tierpatenschaft	Tierpark
17	Madlen Steinfurth, Sassnitz	07.06.2016	10,00 €	Tierpatenschaft	Tierpark
18	Kleinspenden nicht benannter Spender	21.06.2016	9,00 €	Spende	Tierpark
19	P. Casutt, Schweiz	28.06.2016	50,00 €	Tierpatenschaft	Tierpark
20	Stephan Ickstadt, Kriftel	04.07.2016	80,00 €	Tierpatenschaft	Tierpark
21	S. Kadau und R. Drichel	09.02.2016	10,00 €	Tierpatenschaft	Tierpark
22	Katharina Paul-Killies, Sagard	12.07.2016	60,00 €	Tierpatenschaft	Tierpark
23	Marcel Winter, Dresden	19.07.2016	70,00 €	Tierpatenschaften	Tierpark
24	Anne Bethke, Sassnitz	26.07.2016	60,00 €	Tierpatenschaft	Tierpark
25	Doreen Harting, Lübbenau	27.07.2016	60,00 €	Tierpatenschaft	Tierpark
26	Anne Bethke, Sassnitz	01.08.2016	100,00 €	Tierpatenschaft	Tierpark
27	Strandhotel Sassnitz GmbH	03.08.2016	223,50 €	Spende f. grundhafte Erneuerung Tierpark	Tierpark
28	Kleinspenden nicht benannter Spender (Sammlung beim Mondscheinfest)	04.08.2016	25,41 €	Spende f. grundhafte Erneuerung Tierpark	Tierpark
29	Anne Bethke, Sassnitz	05.08.2016	40,00 €	Tierpatenschaften	Tierpark
30	Bundesarbeitsgruppe Kleinsäuger e.V. Björn Jordan, Nürnberg	27.09.2016	150,00 €	Spende f. grundhafte Erneuerung Tierpark	Tierpark
31	Susanne Rieck, Berlin	28.09.2016	50,00 €	Tierpatenschaft	Tierpark
32	Christine Zarges	08.11.2016	35,00 €	Tierpatenschaft	Tierpark
33	Anne Bethke, Sassnitz	15.11.2016	100,00 €	Tierpatenschaft	Tierpark
34	Carmen Beer, Sassnitz	09.12.2016	25,00 €	Tierpatenschaft	Tierpark
35	Helga und Helmut Altenburg, Samtens	21.12.2016	20,00 €	Spende	Tierpark
36	Carmen Beer, Sassnitz	21.12.2016	40,00 €	Tierpatenschaft	Tierpark
				** Generalermächtigung	
	<i>Zwischensumme</i>		<i>2.137,91 €</i>		
37	Ernst Bar und Christina Vernik, Berlin	13.05.2016	250,00 €	Spende f. gesundes Frühstück	Grundschule Ostseeblick Sassnitz
38	Sparkasse Vorpommern, Greifswald	12.07.2016	500,00 €	Spende f. Schulsozialarbeit	Grundschule Ostseeblick Sassnitz
	<i>Zwischensumme</i>		<i>750,00 €</i>		

<b>Ifd. Nr.</b>	<b>Geber</b>	<b>Datum</b>	<b>Höhe der Zuwendung</b>	<b>Zuwendungszweck</b>	<b>Empfänger</b>
39	Unser Heimatbäcker GmbH, Pasewalk	14.01.2016	194,00 €	Förderung der freiwilligen Feuerwehr	FFW
40	Unser Heimatbäcker GmbH, Pasewalk	08.08.2016	187,00 €	Förderung der freiwilligen Feuerwehr	FFW
	<i>Zwischensumme</i>		<i>381,00 €</i>		
41	Sparkasse Vorpommern, Greifswald	19.09.2016	500,00 €	Volleyballstadtmeisterschaft	Stadt Sassnitz
42	Störtebeker Apotheke, Sassnitz	07.10.2016	200,00 €	Volleyballstadtmeisterschaft	Stadt Sassnitz
43	Elke Rickert, Sassnitz	17.10.2016	50,00 €	Volleyballstadtmeisterschaft	Stadt Sassnitz
44	Hanse-Apotheke, Sassnitz	17.10.2016	50,00 €	Volleyballstadtmeisterschaft	Stadt Sassnitz
45	ROWI Rügen e.K. Inh. Marc-Aurel Spychalla, Sassnitz	17.10.2016	100,00 €	Volleyballstadtmeisterschaft	Stadt Sassnitz
46	Maximilian Hendel, Sagard	17.10.2016	100,00 €	Volleyballstadtmeisterschaft	Stadt Sassnitz
47	Sparkasse Vorpommern, Greifswald	27.10.2016	5.000,00 €	Kugelstoßmeeting im Februar 2017	Stadt Sassnitz
	<i>Zwischensumme</i>		<i>5.500,00 €</i>		
48	Dr. Uwe Mittelbach, Binz	21.01.2016	700,00 €	Völkerverständigung	Stadt Sassnitz
49	Verein der Bundesfraktion Die Linke e.V., Berlin	08.07.2016	500,00 €	Völkerverständigung	Stadt Sassnitz
	<i>Zwischensumme</i>		<i>1.200,00 €</i>		
50	Michael Frisch, Lüneburg	17.10.2016	40,00 €	Spende f. Kindergarten	Kita Kunterbunt, Sassnitz
	<i>Zwischensumme</i>		<i>40,00 €</i>		
<b><u>Gesamt</u></b>			<b><u>10.508,91 €</u></b>		

**Layout und Druck, Herausgeber:**

Stadtverwaltung Sassnitz  
Hauptstraße 33  
18546 Sassnitz  
Tel.: (03 83 92) 68- 0 • Fax: (03 83 92) 2 23 63  
E-Mail: [info@sassnitz.de](mailto:info@sassnitz.de), Internet: <http://www.sassnitz.de>

**Erscheinungsweise:**

monatlich

**Bezugsmöglichkeiten:**

kostenlose Abgabe in der Stadtverwaltung  
Sassnitz  
ABO-Abgabe nach Vereinbarung